

## 130. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z 1 wird das Wort „Modulgruppen“ durch das Wort „Modulblöcke“ ersetzt.*
2. *§ 1 Z 16 lautet:*

„Die Definitionen der Begriffe „Modul“, „Modulblock“, „Kernmodul“ und „Profilmodul“ finden sich in § 17.“
3. *In § 6 Satz 1 wird das Wort „eine“ gestrichen.*
4. *§ 12 Z 8 lautet:*

„8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module oder Modulblöcke zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;“
5. *§ 13 Z 4 lautet:*

„4. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module oder Modulblöcke zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;“
6. *In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:*

„Didaktisch oder thematisch zusammenhängende Module können zu Modulblöcken im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zusammengefasst werden.“
7. *§ 17 Abs. 4 Satz 2 lautet:*

„Ausgenommen sind freie Wahlfächer iSd § 21 sowie Curricula von gemeinsamen Studienprogrammen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 iVm § 54d UG. Letztere können sich

entweder aus Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten oder Modulblöcken im Umfang von je 30 ECTS-Anrechnungspunkten zusammensetzen.“

8. *§ 28 Abs. 2 Satz 1 lautet:*

„Im Curriculum ist die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module oder Modulblöcke (vgl. § 17 Abs. 1) zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Setzt sich ein Curriculum nur aus Modulblöcken (vgl. § 17 Abs. 4) zusammen, gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 zu Modulen sinngemäß.“

9. *Nach „§ 52.“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.*

10. *Nach § 52 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 85. Stück 2024/2025, Nr. 130, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der

Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie

der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6

Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h.

Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof.

Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA